

11. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Februar 1922
i. S. Steinacher & Rueff gegen «Titan» A.-G.

Anspruch des Spediteurs von unter Konnossement gesandten Waren, wenn er letztere ohne die Herausgabe der Papiere zu verlangen, dem Empfänger herausgegeben hat, auf nachträgliche Herausgabe der Konnossemente: Vertraglicher Herausgabeanspruch. Gesetzlicher Anspruch auf Herausgabe der Papiere als Quittung, Art. 88, 758, 844 OR? — Gültigkeit der Tradition der Ware ohne Herausgabe der Papiere?

A. — Am 12. Dezember 1919 schrieb die Beklagte, Titan-A.-G. in Zürich, der Speditionsfirma Steinacher & Rueff in Zürich und Antwerpen: «Wir. . . . geben Ihnen bekannt, dass wir bei folgenden Firmen Sendungen für uns zur Verschiffung an Sie verfügt haben: Bei The Midland Rubber Co Ltd in Birmingham. . . . Wir haben ferner mit unseren Lieferanten vereinbart, dass die Konnossemente bei Avisierung der Ware hier in Zürich eingelöst werden, und wollen Sie daher unsere England-Sendungen. . . . an Ihr Haus in Zürich leiten. . . .» Die Klägerin, Steinacher & Rueff in Zürich, nahm diesen Auftrag unterm 13. Dezember 1919 an und ersuchte die Beklagte, ihr bei Eintreffen der Konnossemente diese unverzüglich zuzustellen, damit sie sie sofort nach Antwerpen spedieren und dort vom Reeder die Ware übernehmen könne. Falls die eine oder andere Sendung in Antwerpen vor Eintreffen der Konnossemente in Zürich ankommen sollte, sei im Interesse eines raschen Transportes das Antwerpener Haus angewiesen, die Ware sich schon vorher gegen Leistung von Bankgarantie vom Reeder aushändigen zu lassen.

Im Verlaufe des Monats Dezember 1919 bestellte die Beklagte bei der Midland Rubber Co Gummireifen für Automobile. Die Lieferantin übergab die Ware der Speditionsfirma Robert Park & Co Ltd, die ihr dafür sieben durchgehende, an Ordre lautende Konnossemente

London-Zürich zustellte. Als Empfangsspediteur im Hafen von Antwerpen wurde das Antwerpener Haus der Klägerin bezeichnet und der Sendung eine an die Adresse dieser Firma gerichtete sogenannte Way bill (Frachtbrief) beigegeben, die die Instruktion des Versanospediteurs Park enthielt, die Ware dürfe nur gegen Rückgabe der Konnossemente ausgeliefert werden. Die Original-Konnossemente schickte die Verkäuferin mit den zur Deckung des Kaufpreises im Betrage von 772 £ auf die Käuferin, die Beklagte, gezogenen Tratten an eine Bank in Zürich, damit die Beklagte sie dort einlöse und sich damit in die Lage versetze, über die Ware zu verfügen. Nach der Ankunft der Sendung in Antwerpen leiteten sie Steinacher & Rueff in Antwerpen, die sie dort, ohne im Besitze der Konnossemente zu sein, angeblich gegen Leistung einer Bankgarantie, hatten übernehmen können, an die Klägerin nach Zürich weiter. In Zürich angelangt, wurden die 10 Kolli von der Klägerin der Adressatin ausgehändigt, ohne dass diese die Tratten eingelöst, und damit die Konnossemente in ihren Besitz gebracht hätte, wie die Klägerin erklärt — im vollem Vertrauen darauf, dass die Beklagte die Konnossemente einlöse und ihr zur Verfügung stellen werde. — Die Beklagte weigerte sich jedoch in der Folge, die Tratten zu honorieren, indem sie geltend machte, es stehe ihr gegenüber der Lieferantip eine Preisminderungseinrede und sodann aus früheren Lieferungen eine Schadenersatzforderung zu, die sie zur Verrechnung stelle, die Midland Rubber Co sei nicht berechtigt gewesen, die Ware unter Konnossement zu liefern. An diesem Standpunkte hielt die Empfängerin auch dann fest, als die Klägerin sie in der Korrespondenz darauf aufmerksam machte, dass ihr Haus in Antwerpen als Gegenwert für die Kolli Bankgarantie geleistet habe, und dass Park & Co Rückgabe der Konnossemente oder Bezahlung der Trattenbeträge von ihr verlange.

Mit der vorliegenden Klage belangte daraufhin die Klägerin die Beklagte

1. auf unbeschwerte Herausgabe der Konnossemente, eventuell

2. auf Rückgabe der ihr ausgehändigten Ware.

B. — Mit Urteil vom 6. Oktober 1921 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der diese Zuspreehung der Klage beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da die Klägerin jedenfalls nicht nur, wie sie im Prozesse ausführt, Beauftragte von Park & Co, sondern, was namentlich aus den eingangs zitierten Briefen vom 12. und 13. Dezember 1919 hervorgeht, auch Beauftragte der Beklagten war, hätte für sie gegenüber der Beklagten in erster Linie eine Klage aus Art. 402 OR auf Auslagenersatz in Betracht kommen können. Nachdem ihr seitens der Beklagten am 12. Dezember 1919 ausdrücklich mitgeteilt worden war, die [Konnossemente der von ihr erwarteten Sendungen seien in Zürich gegen Avisierung der Ware einzulösen, und nachdem die Beklagte auf ihre Offerte — allfällig vor der Auslösung der Konnossemente in Antwerpen eintreffende Waren gegen Bankgarantie zu übernehmen — stillgeschwiegen hatte, hätte die Klägerin geltend machen können, sie sei zu der Annahme berechtigt gewesen, die Beklagte habe gegen diese vorzeitige Einlösung der Güter gegen Bankgarantie nichts einzuwenden, nach Art. 402 OR müsse daher die Auftraggeberin gehalten werden, entweder die zur Abhebung der von Steinacher & Rueff in Antwerpen geleisteten Bankgarantie erforderlichen Konnossemente dem Aussteller Park auszuhändigen oder ihr für den ihr aus dem Verfall der Bankgarantie erwachsenden Schaden aufzukommen.

2. — Allein die Klägerin hat ihre Klage nicht aus Art.

402 OR begründet und im Prozess selbst auch nicht behauptet, geschweige denn bewiesen, dass sie Auslagen im oben umschriebenen Sinne gehabt habe. Sie ist davon ausgegangen, sie sei Beauftragte von Park & Co, habe aber als Spediteur nicht nur Rechte gegenüber dieser Firma, sondern auch gegenüber dem Empfänger der Ware, insbesondere könne sie schon nach Gesetz, sodann aber auf Grund besonderer Abmachungen, von diesem die Herausgabe der Konnossemente verlangen.

Die Vorinstanz beurteilte die Klage in erster Linie vom Gesichtspunkte der Besitzschutzklage aus. Mit Recht hat jedoch die Klägerin vor Bundesgericht selber darauf hingewiesen, dass für dieses Rechtsmittel kein Raum sei, weil die Titan-A.-G., gegen die es sich richte, nicht im Besitze der Papiere sei, und weil auch sie selbst sie nie besessen habe.

Kann daher nur in Frage kommen, ob die Klagebegehren im Rahmen einer obligatorischen Leistungsklage zu schützen sind, so ist, was zunächst den von der Klägerin behaupteten gesetzlichen Anspruch auf Herausgabe der Papiere anbelangt, in der Tat richtig, dass nach Art. 88 OR der Schuldner, welcher Zahlung leistet, berechtigt ist, eine Quittung und daneben die Rückgabe des Schuldscheines zu fordern. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz des allgemeinen Teiles des OR erklärt Art. 758 OR für das Wechselrecht, dass der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Leistung, die der Aussteller eines Konnossements auf Grund des letztern zu machen hat. Art. 844 OR bestimmt ausdrücklich, dass für die in Art. 843 erwähnten Ordrepapiere und für andere indossable Papiere, Lagerscheine, Ladescheine, etc. — und zu dieser Kategorie gehören die Konnossemente — hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe die für die Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Aus diesen « für den Wechsel » geltenden Bestimmungen haben Theorie und Praxis des Wechselrechts für den Fall, dass eine Wechselzahlung an den Wechselgläubiger erfolge, ohne dass dieser dem Zahlenden das Wechselpapier zurückgebe, ein Recht des Zahlenden abgeleitet, ohne den Papierbesitz beweisen zu müssen, gegen den Zahlungsempfänger eine *condictio sine causa* auf Auslieferung der Wechselurkunde, und wenn dieser die Urkunde nie besass, eine *condictio indebiti* wegen irrtümlicher Zahlung anstrengen zu können (GRÜNHUT, Wechselrecht II S. 264; STAUB, zu Art. 39 Anm. 7).

Auch diese weitere Folgerung muss analog für die Konnossementsschuld gelten. Allein, wie im Wechselrecht nur derjenige, der auf Grund der Wechselurkunde bezahlt hat, so kann auch hier nur derjenige sich auf diese Rechtslage berufen, der als Konnossementsschuldner, d. h. auf Grund des von ihm ausgestellten Konnossementes, Ware ausliefert, nicht dagegen ein Dritter. Danach könnte sich zwar fragen, ob die Firma Park & Co befugt wäre, auf Grund von Art. 758 und 843 OR aus diesem Gesichtspunkte einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Konnossemente zu erheben, der Klägerin hingegen fehlt hiezu die Legitimation.

3. — Aber auch ein Usus, wie er von der Klägerin behauptet wird, oder eine stillschweigende Abmachung in dem Sinne, dass der Spediteur nur verpflichtet sei, die Ware gegen Herausgabe der Konnossemente dem Adressaten abzuliefern, vermöchte nicht zur Zuspreehung der Klage zu führen. In dieser Hinsicht ist lediglich darauf zu verweisen, dass die Klägerin auf Herausgabe der Papiere Zug und Zug gegen die Ware ja tatsächlich verzichtet hat. Um mit ihrem Begehren durchdringen zu können, hätte sie weiter beweisen müssen, dass sie für den Fall vorzeitiger Herausgabe der Ware mit der Empfängerin eine Abrede auf nachträgliche Herausgabe der Papiere getroffen habe. Ein solcher

Beweis ist nicht geleistet. Aus dem Auftrag aber, die Ware von Antwerpen nach Zürich zu spedieren, könnte die Klägerin zwar, wie schon ausgeführt wurde, eine Klage auf Auslagenersatz herleiten, dagegen ist ihr daraus ein selbständiger Anspruch auf Herausgabe der Papiere nicht erwachsen.

4. — Für den Fall, dass die Beklagte « sich in der Unmöglichkeit befinden sollte, die Konnossemente herauszugeben », verlangt die Klägerin von ihr eventuell die Rückgabe der Ware und zwar, wie sie in erster Linie geltend macht, weil es der Uebertragung des Eigentums an der Ware auf die Beklagte an einer *causa* gefehlt habe. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Besitzesübertragung auf Grund des Speditionsvertrages erfolgte, d. h. auf Grund des Auftrages, die Ware in Antwerpen in Empfang zu nehmen und der Beklagten auszuhändigen. Dabei kommt nichts darauf an, ob die Klägerin als Beauftragte von Park & Co oder der Beklagten betrachtet wird. In jedem Falle hatte sie die Pflicht, das Gut der Beklagten abzuliefern. Dass die Tradition nur gegen Auslieferung der Dokumente zu erfolgen brauchte, tatsächlich aber ohne diese Gegenleistung erfolgt ist, macht die Uebergabe nicht zu einer solchen, die des rechtlichen Grundes entbehrte.

In zweiter Linie ficht die Klägerin die Gültigkeit der Tradition an, weil die Besitzesübergabe nur unter der Resolutivbedingung erfolgt sei, dass nachher die Beklagte der Klägerin die Konnossemente herausgebe. Wie jedoch die Vorinstanz mit zutreffender Begründung dartut, fehlt in dieser Hinsicht jeder Beweis dafür, dass sich die Beklagte mit einer solchen Bedingung einverstanden erklärt hat.

Ebensowenig fällt eine Anfechtung der Tradition wegen wesentlichen Irrtums in Betracht. Wenn die Klägerin die Ware wirklich in der Annahme übergeben haben sollte, die Beklagte werde ihr nachher die Dokumente aushändigen, so ist das ein Irrtum im Motiv,

der nach Art. 24 Abs. 2 OR nicht berücksichtigt werden darf.

Endlich fehlen auch die Voraussetzungen eines Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte anerkennt, dass ihr durch die Uebergabe der Ware die Pflicht erwachsen ist, sie der Verkäuferin zu bezahlen, nur will sie vorbehältlich ihrer Preisminderungseinrede den Kaufpreis durch Verrechnung tilgen. Dazu kommt aber, dass jedenfalls eine Bereicherung aus dem Vermögen der Klägerin nicht dargetan wurde. Die einzige Behauptung, die in dieser Hinsicht erheblich wäre, die Klägerin habe infolge Leistung einer Bankgarantie aus ihrem Vermögen für den Kaufpreis einstehen müssen, ist im Prozesse, wie bereits ausgeführt wurde, nicht aufgestellt worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Oktober 1921 bestätigt.

12. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Februar 1922

i. S. A. Natural, Lecoultré & C^{ie} A.-G.
gegen Elsass-Lothringer-Bahn.

Haftung des Frachtführers im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. — « Kostbarkeit » im Sinne des Art. 3 des internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

A. — Am 15. April 1920 übernahmen die beklagten Eisenbahnen von Elsass-Lothringen von der klagenden Speditionsfirma Natural, Lecoultré & C^{ie} in Basel einen Sammelwagen mit 52 Kolli zur Spedition nach Antwerpen, darunter zwei Kisten Chinin. Als der Wagen am 23. April in Antwerpen ausgeladen wurde, fehlte

eine dieser beiden Kisten und konnte nicht wiedergefunden werden. Die Klägerin belangte die Beklagten für den Wert des verlorenen Chinins im Betrage von 20,500 Fr. und die Frachtauslagen von 683 Fr. 80 Cts., zusammen für 21,183 Fr. 89 Cts. nebst Zins zu 6 % seit dem 7. August 1920.

B. — Mit Urteil vom 6. Dezember 1921 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Klage abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 8. Dezember die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, erklärt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 3 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 bezeichnen besondere Ausführungsbestimmungen diejenigen Güter, welche wegen ihres grossen Wertes zum internationalen Transport nach Massgabe des Uebereinkommens nur bedingungsweise zugelassen werden. Nach Ziffer 2 des § 1 dieser Ausführungsbestimmungen sind es: « Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten. » Durch die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 wurde noch beigefügt: « Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien zu rechnen. »

Die Theorie hat das unterscheidende Merkmal für den Begriff « Kostbarkeit » übereinstimmend zunächst im Wert der Ware im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht gesucht. EGER (Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, 3. Aufl. S. 28) bezeichnet als Kostbarkeiten alle Sachen, welche im Verhältnis zu ihrem Umfang oder Gewicht einen